



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Information an den nachgeordneten Bereich
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden
Untere Naturschutzbehörden
Obere Naturschutzbehörden
Landesamt für Umwelt
SGD Süd, SGD Nord
- gem. Verteiler -

DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Thomas Griese
Thomas.Griese@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4641

18. Dez. 2019

Aktuelle Rechtsprechung

Hinweise für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu verschiedenen Aspekten der Windenergie ist aktuelle Rechtsprechung ergangen, die auf Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen Auswirkungen hat. Daher wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten, die mit allen Ressorts abgestimmt und vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 17.12. zur Kenntnis genommen worden sind.

Dies betrifft zum einen das Konzentrationsgebot und zum anderen die Berücksichtigung landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften außerhalb des Rahmenbereichs.

1/3

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



1. Konzentrationsgebot im immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Konzentrationsgebot gemäß LEP IV Z 163 g und Z 163 i

Urteil des BVerwG vom 13.12.2018 – 4 CN 3/18 –

Aus gegebenem Anlass wird auf das Urteil des BVerwG vom 13.12.2018 – 4 CN 3/18 – zum Konzentrationsgebot für Windenergieanlagen hingewiesen. Es wird um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten.

Im Ziel 163 g LEP IV ist die Vorgabe zur Konzentration festgelegt, wonach Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Dabei ist nicht erforderlich, dass tatsächlich drei Anlagen geplant und gebaut werden. Ausreichend nach dem LEP IV ist allein die planungsrechtliche Möglichkeit, drei Anlagen errichten zu können. Auch Vorgaben zur Mindestgröße der einzelnen Anlagen enthält das LEP IV nicht.

Die Landesregierung hat in Ihrem Koalitionsvertrag sich insbesondere für das Repowering ausgesprochen. Deshalb verfolgt die Landesplanung mit dem Z 163 i LEP IV die besondere Förderung von Repowering-Projekten, weil durch das Ersetzen einer höheren Zahl von kleinen Anlagen durch eine kleinere Zahl von sehr viel leistungsstärkeren Anlagen sowohl die Akzeptanz als auch die erneuerbare Energieproduktion gefördert werden.

Deshalb beschränkt Z 163 g das Konzentrationsgebot für Repowering-Projekte auf zwei Anlagen. Als Mindestgröße eines Standortbereichs können in Einzelfällen 10 ha ausreichen (s. Begründung zu Z 163 g Satz 3 LEP IV). Somit ist es ebenfalls ausreichend, wenn die planungsrechtliche Möglichkeit gegeben ist, zwei Anlagen errichten zu können.

Ansonsten würde eine planerisch gesicherte Fläche, für den Fall, dass mehrere Investoren die Absicht haben, jeweils nur eine Windenergieanlage realisieren zu wollen, nicht in Anspruch genommen werden können.



2. Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und Landschaftsbilder im immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Von der Windenergie ausgenommene Kulisse gemäß LEP IV Z 163 d

Urteil des OVG Koblenz vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18

Aus gegebenen Anlass wird auf das Urteil des OVG Koblenz vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18 hingewiesen.

Durch das LEP IV sind im Z 163 d LEP IV diejenigen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften von der Windenergienutzung ausgenommen, die sich als besonders schutzwürdig darstellen (Bewertungsstufen 1 und 2). Mit diesen absoluten Tabuflächen hat der Landesverordnungsgeber dem besonderen visuellen Schutzbedürfnis von speziellen Landschaftsbildern Rechnung getragen. Außerhalb dieser absoluten Tabuflächen wird Vorhaben zur Windenergienutzung regelmäßig nicht der Aspekt des Landschaftsbildes entgegengehalten werden können. Das Abwägungsgebot bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griese